

Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Korschenbroich

Betr.: 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2o/6
"Kirchstraße" der Stadt Korschenbroich, Stadtteil
Kleinenbroich

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 14.06.1984 die nach § 13 des Bundesbaugesetzes durchgeführte 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2o/6 "Kirchstraße" gem. § 1o des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Neufassung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) als Satzung beschlossen.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 9 des Bundesbaugesetzes des Bebauungsplanes Nr. 2o/6 "Kirchstraße" werden durch den 4.vereinfachten Änderungsplan wie folgt geändert:

- a) Die auf dem Grundstück Gemarkung Kleinenbroich, Flur15, Flurstück 781 festgesetzte überbaubare Fläche wird in nördliche Richtung um 3 m bei gleichbleibender Tiefe von 13 m vergrößert.
- b) Das auf dem vorbezeichneten Flurstück in einer Breite von 3 m entlang der nördlichen Grundstücksgrenze festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird ersatzlos gestrichen.
- c) Auf dem vorgenannten Flurstück werden zwischen der überbaubaren Fläche und der östlich angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche 6 Stellplätze festgesetzt.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2o/6 "Kirchstraße" bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die zum Bebauungsplanänderungsverfahren gem. § 9 Abs. 8 BBauG erforderliche Entscheidungsbegründung beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 12 des Bundesbaugesetzes mit dieser Bekanntmachung die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2o/6 "Kirchstraße" der Stadt Korschenbroich, Stadtteil Kleinenbroich rechtskräftig wird.

Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort im Planungsamt der Stadt Korschenbroich, Hindenburgstr. 56, 4o52 Korschenbroich 1, Zimmer 7, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 44 c des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) kann

der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Korschenbroich geltend gemacht worden ist. Die gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
3. Gemäß § 4 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 04.07.1984

Der Bürgermeister

(Freiherrn von Mirbach Graf von Spee)